

Anhang für den 11. und 12. Jahrgang

Mitteilung an die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe und deren Eltern

1. Zu Ihrer Information möchte ich darauf hinweisen, dass Schülerinnen/Schüler der Oberstufe in den Freistunden und Pausen das Schulgrundstück verlassen dürfen. Der gesetzliche Versicherungsschutz ist aber nur gewährleistet bei der Erledigung sogenannter privatwirtschaftlicher Erfordernisse (z.B. der zwingend notwendige Kauf von Schulbrot, Mittagessen etc.).
2. Für die digitale Heftführung und die Handynutzung entsprechend der aufgestellten Regeln ist zwingend die Abgabe der Anträge (Downloadbereich der Homepage) im Sekretariat Voraussetzung.
3. Wir sind außerdem verpflichtet, Sie darauf hinzuweisen, dass Täuschungen und Täuschungsversuche bei schriftlichen und mündlichen Leistungsnachweisen (d.h. Klausuren, Referate, Präsentationen etc.) untersagt sind und durch die Schule geahndet werden.
4. Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht (siehe § 12 OAPVO 2021)
Jede Schülerin, jeder Schüler hat die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und hat bei Versäumnissen unverzüglich über die Gründe einen Nachweis zu führen.
 - a) **Bei nicht vorhersehbarem Fehlen** ist wie folgt zu verfahren:
 - I. Am 1. Fehltag ist unverzüglich das Sekretariat zu informieren (per Telefon oder E-Mail). Auch, wenn an einem Tag ein Leistungsnachweis (Klausur oder Ersatzleistung) versäumt wird, ist das Sekretariat an diesem Tag darüber unter Nennung der Lehrkraft zu informieren, damit diese Kenntnis davon bekommt.
 - II. Muss aus gesundheitlichen o. a. Gründen die Schule vor Unterrichtschluss verlassen werden, so muss die bisherige Lehrkraft oder die nächste Lehrkraft darüber informiert werden. Das Sekretariat wird ebenfalls informiert bevor die Schule verlassen wird.
 - III. Für Tage, an denen ein Leistungsnachweis versäumt wird, ist eine ärztliche Krankschreibung einzuholen. Das gilt auch bei anderen Leistungen wie Präsentationen, Vorträgen u. ä., für die vorher ein konkreter Termin vereinbart wurde.
 - IV. Für jede Fehlzeit ist eine Versäumnismeldung auszufüllen (Download-Bereich mit Anleitung).
 - V. Die ausgefüllte Versäumnismeldung ist innerhalb einer Woche nach Wiederkehr bei der Tutorin/dem Tutor abzugeben. Die Tutorin/der Tutor zeichnet den oberen Abschnitt ab und lässt sich ggf. die Krankschreibung vorzeigen. Der untere Abschnitt wird einbehalten.
 - VI. Anschließend ist nur noch im Falle eines versäumten Leistungsnachweises, die ärztliche Krankschreibung bei der betroffenen Lehrkraft vorzuzeigen.
 - VII. Im Falle von versäumten Stunden aufgrund von schulischen Veranstaltungen wie Jtfo, Exkursionen usw. wird in der Versäumnismeldung der entsprechende Grund eingetragen und bei der Tutorin/dem Tutor. In diesem Fall sind die Unterschriften der Eltern nicht notwendig.

Bei Verstoß gegen die genannten Regeln gilt das Fehlen als unentschuldig. Unentschuldigtes Fehlen bei einem Leistungsnachweis kann zur Leistungsbewertung mit 0 Punkten führen. Ein ordnungsgemäß entschuldigter versäumter Leistungsnachweis wird nachgeholt.

Bei auffälligem gehäuften Fehlen kann die Schule auch einen weiteren Nachweis fordern (d. h. ärztliche Bescheinigungen, evtl. sogar durch den Amtsarzt).

b) **Bei vorhersehbarem Fehlen** ist wie folgt zu verfahren:

- I. Für die Beurlaubung an einem Unterrichtstag (auch für einzelne Stunden) ist frühzeitig ein Antrag zu stellen, der von der Tutorin/dem Tutor und den betroffenen Lehrkräften (in dieser Reihenfolge) vor dem Fehltag zu genehmigen ist. Ein Anspruch auf Beurlaubung besteht – insbesondere für Tage, an denen Klausuren geschrieben werden - nicht.

- II. Die Tutorin/der Tutor kann bis zu sechs Tagen beurlauben. Bei Beurlaubungswünschen direkt vor oder nach den Ferien geht der Antrag an die Tutorin/den Tutor, die Bearbeitung erfolgt unter Beteiligung der Schulleitung.

c) Fehlzeiten im Fach Sport:

- I. Kann eine Schülerin oder ein Schüler vorübergehend am Schulsport ganz oder teilweise nicht teilnehmen, so ist der Schule eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Diese Bescheinigung muss die Einschränkungen bekannt geben, die aus gesundheitlichen Gründen im Unterricht und bei der Leistungsfeststellung berücksichtigt werden müssen. Die Bescheinigung soll angeben, für welche Dauer voraussichtlich die Einschränkungen bestehen werden.
- II. Eine vorgelegte Bescheinigung befreit nicht automatisch von der Teilnahme am Unterricht. Die Befreiung vom Unterricht kann ausschließlich durch die Lehrkraft im Rahmen der Gesamtverantwortung der Schule erfolgen.

d) Mehrfaches Verschlafen, Fahrstunden oder ein Müdigkeits-Schlappeits-Syndrom in den Mittags-- oder Randstunden sind vom Schüler bzw. der Schülerin selbst zu verantworten und kein hinreichender Entschuldigungsgrund.

Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der innerhalb von 30 Tagen 20 Stunden nicht hinreichend begründet versäumt hat oder sich in mind. zwei Fächern Leistungsnachweisen unentschuldig entzieht, kann (nach einer schriftlichen Warnung) nach § 19 Abs.4 Schulgesetz durch die Schulleiterin aus der Schule entlassen werden.

Verhalten während der Klausuren:

Die Schüler ...

- ... halten sich an alle aufgestellten Regeln.
- ... gehen vor der Klausur auf Toilette, erscheinen pünktlich am Arbeitsraum und verteilen die Tische im Raum so, dass jeder Ort von der Lehrkraft erreicht werden kann.
- ... packen nur das notwendige Arbeitsmaterial auf den Tisch. Von Schülern mitgebrachtes Arbeitsmaterial wird während der Arbeitszeit nicht untereinander getauscht. Mitgebrachtes Essen und Trinken ist geräuscharm verpackt und nimmt nur einen kleinen Teil des Tisches ein.
- ... sammeln Taschen und Jacken an einer Stelle im Raum, die nahe an der Tür ist, aber natürlich nicht den Fluchtweg behindert.
- ... lassen ihre Handys (auch sog. Smart-Watches und Air Pods) zu Hause oder ausgeschaltet in der Tasche, die am gemeinsamen Sammelpunkt liegt. Ein Handy ist kein Ersatz für einen Taschenrechner oder eine Uhr. Der Besitz eines Handys oder anderer elektronischen Geräte während der Klausur kann als Täuschungsversuch angesehen werden. Sollte der Verdacht eines Täuschungsversuches vorliegen, werden die bisherigen Aufzeichnungen von der aufsichtführenden Lehrkraft gekennzeichnet. Die Arbeit wird weitergeschrieben. Anschließend wird der Vorfall bewertet und ggf. Konsequenzen gezogen.
- ... verhalten sich während und nach der Klausur ruhig. Sollte jemand vorzeitig abgeben und den Raum verlassen, so geschieht dieses ohne Störung der anderen und auch außerhalb des Raumes wird alles vermieden, was die noch Arbeitenden stören könnte

Die Lehrkraft ...

- ... erscheint pünktlich und klärt mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern im Vorwege, welche Ausgleichsmaßnahmen außer evtl. Arbeitszeitverlängerung noch erfolgen.
- ... sorgt für Ruhe während der Arbeit und führt eine aktive Aufsicht, d. h. sie zeigt Interesse am Geschehen während der Klausur und überzeugt sich, dass nichts außer dem notwendigen Material verwendet wird und niemand die Chancengleichheit durch unerlaubte Hilfsmittel zunichtemacht.

gez. Löhr, Oberstufenleiter